

Festlegungen des Integrationsamtes beim LASV Brandenburg zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach § 215 ff SGB IX in Ergänzung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) Stand September 2018

Auf der Grundlage der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung entstehender Folgekosten, sowie der Empfehlungen der BIH in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung (Stand September 2018), erfolgt eine Neufestlegung der für Brandenburg spezifischen Regelungen zur Förderung der Inklusionsbetriebe ab dem **01.01.2024**.

Abweichend von oder ergänzend zu den Empfehlungen der BIH wird, um den besonderen Gegebenheiten in Brandenburg Rechnung zu tragen, Folgendes festgelegt:

1. Zielgruppe, Aufgaben

1.1. Zielgruppe

- a) Die Inklusionsbetriebe nehmen sich in Ergänzung der Ziffer 2.2 der BIH-Empfehlungen insbesondere auch der Zielgruppe von schwerbehinderten Menschen an, denen nach Beendigung der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer UB-Maßnahme gemäß § 55 SGB IX die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebs weiterhin erschwert oder verhindert ist. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen, die ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) in Anspruch nehmen.
- b) Zur Zielgruppe gemäß der Anlage 1 der BIH-Empfehlungen (Arbeitshilfe zur Ermittlung der Zielgruppe Kategorie A5 „Übergang aus einer Schule“) gehören insbesondere schwerbehinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“.
- c) Eine Untersetzung der Zielgruppe gemäß der Anlage 1 der BIH-Empfehlungen (Arbeitshilfe zur Ermittlung der Zielgruppe, Kategorie A4 „Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung“) wird nicht vorgenommen und im Einzelfall durch das Integrationsamt entschieden.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Beschäftigten mit Behinderungen zur Zielgruppe wird durch das Integrationsamt in Anwendung der Anlage 1 der BIH-Empfehlungen und der o.g. Ergänzungen ermittelt. Im Bedarfsfall wird der Integrationsfachdienst durch das Integrationsamt zur Feststellung der Zielgruppenzugehörigkeit beauftragt.

1.2. Aufgaben

In Ergänzung der Ziffer 2.3 der BIH-Empfehlungen wird ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Entwicklungsperspektiven für die im Inklusionsbetrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen gerichtet.

- a) Besondere Aufwendungen für die Arbeit des Inklusionsbetriebes mit den beschäftigten schwerbehinderten Menschen zur Planung und Umsetzung von individuellen Entwicklungsperspektiven und für die Netzwerkbildung mit anderen Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes können bezuschusst werden.

- b) Übergänge aus dem Inklusionsbetrieb auf Einzelarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes außerhalb eines Inklusionsbetriebes werden gesondert und individuell gefördert.
- c) Für die Vermittlung von beschäftigten schwerbehinderten Menschen auf einen Einzelarbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes kann der Integrationsfachdienst in Abstimmung mit dem Integrationsamt tätig werden.

2. Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen

2.1. Mindestgrößen

In Ergänzung der Ziffer 3 der BIH-Empfehlungen wird folgende Mindestgröße definiert:

In einem Inklusionsbetrieb sind grundsätzlich mindestens drei schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe und insgesamt mindestens sechs Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2.2. Unbefristete Arbeitsverhältnisse

Die in Inklusionsbetrieben vorgesehene dauerhafte und qualifizierte arbeitsbegleitende Betreuung, die für den Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen vom Gesetzgeber geregelt ist, wird in unbefristeten Arbeitsverhältnissen gewährleistet. Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich nicht gefördert.

2.3. Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei Neugründungen

Zur Konkretisierung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 der BIH-Empfehlungen zur Förderung von neuen Inklusionsbetrieben wird Folgendes geregelt:

Neue Inklusionsbetriebe werden nur gefördert, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine unabhängige betriebswirtschaftliche Begutachtung geprüft und bestätigt worden ist sowie Aussicht auf ein erfolgreiches Agieren am Markt besteht.

Die Förderung des betriebswirtschaftlichen Gutachtens kann i.H. von 80 v.H. der Kosten, max. 6.000 € erfolgen.

2.4. Fördervoraussetzungen

Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 v.H. schwerbehinderte Menschen im Sinne der Zielgruppe nach § 215 Absatz 1 SGB IX.

Gemäß § 215 Abs. 4 wird auf diese Quote auch die Anzahl der psychisch kranken Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt, angerechnet. Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 2 erfolgt in der Regel durch den Rehabilitationsträger.

Ebenso zählen schwerbehinderte Auszubildende, mit denen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und die ihre betriebliche Ausbildung im Inklusionsbetrieb absolvieren, zur Quote.

2.5. Betriebswirtschaftliche Beratung und Beratung in Krisenphasen sowie Liquiditätshilfen

Ergänzend zu Ziffer 4.2.2. und 4.2.3. der BIH-Empfehlungen geht das Integrationsamt davon aus, dass im Inklusionsbetrieb ein Controlling durchgeführt wird. Laufende betriebswirtschaftliche Beratung wird durch das vom Integrationsamt geförderte betriebswirtschaftliche „Monitoring“ abgedeckt. Demnach entstehen dem Inklusionsbetrieb keine weiteren Kosten.

Sich anbahnende wirtschaftliche Probleme oder Krisensituationen, wie z.B. drohende Insolvenz o. ä., sind gegenüber dem Integrationsamt frühzeitig anzuzeigen. Seitens des Integrationsamtes wird weiterhin davon ausgegangen, dass konkrete Lösungsstrategien und Vorschläge zur Krisenbewältigung auf der Grundlage einer im Unternehmen durchgeführten Ursachenanalyse benannt werden. In besonderen Krisensituationen können für Beratungen bis zu 80 v. Hundert der entstehenden Kosten, maximal 6000 € bezuschusst werden.

Liquiditätshilfen können in der Regel nur in Form von Darlehen bis zu 50.000 € erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen abgewendet werden kann.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Investitionsförderung

Folgende Ergänzungen zur Ziffer 4.1 der BIH-Empfehlungen werden für die Förderungen von Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung festgelegt.

3.1.1 Aufbau und Erweiterung von Inklusionsbetrieben (Neuschaffung von Arbeitsplätzen)

- Die Obergrenze für einen Zuschuss bei Investitionskosten soll 30.000,00 € je schwerbehinderten Menschen (sbM) nicht übersteigen.
- Es wird von einem Eigenanteil in Höhe von 20 v.H. der Gesamtinvestitionskosten unter Beachtung der Obergrenze ausgegangen.
- Eine Förderung ohne Eigenanteil ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zuschüsse sind zu sichern.
- Kann der Erhalt des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe durch Umsetzung des Betroffenen innerhalb des Unternehmens auf einen neu geschaffenen Arbeitsplatz gesichert werden, so ist ein Zuschuss zu den notwendigen Investitionskosten in benannter Höhe ebenso möglich.

3.1.2 Modernisierung und Ausstattung (Erhalt bestehender Arbeitsplätze)

- Die Obergrenze für einen Zuschuss bei Modernisierungsmaßnahmen oder für Ausstattung vorhandener Arbeitsplätze soll 10.000 € je sbM nicht übersteigen.

- Es wird von einem Eigenanteil von 50 v. H. der Gesamtkosten unter Beachtung der Obergrenze ausgegangen.
- Kann der Erhalt des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe durch Umsetzung des Betroffenen innerhalb des Unternehmens auf einen durch einen sbM nachzubesetzenden Arbeitsplatz gesichert werden, so ist ein Zuschuss zu den notwendigen Investitionskosten in benannter Höhe ebenso möglich.

3.1.3 Darlehen für Bauinvestitionen

- Bauinvestitionen können nur bei Neugründung eines Inklusionsbetriebes und nicht für die Erweiterung oder Sanierung von bestehenden Inklusionsbetrieben gefördert werden.
- Das Darlehen soll durch ein Grundpfandrecht im Grundbuch im ersten Rang abgesichert werden. Im begründeten Ausnahmefall kann die Vorlage einer Bankbürgschaft akzeptiert werden. Ohne Sicherung ist eine Darlehensgewährung nicht möglich.
- Die Obergrenze für Darlehen beträgt 100.000,00 € je Inklusionsbetrieb bei einer Neugründung.

3.2 Besonderer Aufwand

Folgende Ergänzungen zu Ziffer 4.3 der BIH-Empfehlungen für die Gewährung eines besonderen Aufwandes werden festgelegt:

- Bei Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen werden
 - o ab 30 Std./Wo: 350 €/Monat/sbM und
 - o unter 30 Std./Wo: 300 €/Monat/sbM als besonderer Aufwand pauschal gewährt.
- Für schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) eingestellt werden, können 400 € pro Monat/sbM als pauschaler Ausgleich gewährt werden. Gleiches erfolgt bei ehemaligen schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ sowie für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine individuelle betriebliche Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung bei einem Maßnahmenträger.

Wird ein überdurchschnittlich hoher Anteil des benannten Personenkreises im Inklusionsbetrieb beschäftigt, kann die Pauschale auf 450 € / sbM / Monat erhöht werden. Die Notwendigkeit der Anhebung der Pauschale wird im Einzelfall geprüft. Darüber hinaus kann die Förderungsfähigkeit weiterer Maßnahmen bei nachweislich vorliegenden Unterstützungsbedarfen im Einzelfall geprüft werden.

- Für Budget-für-Arbeit-Nehmer (§ 61 SGB IX) können ebenfalls 400 € pro Monat/sbM als pauschaler Ausgleich gewährt werden.
- Bei Ausbildung von ehemaligen schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“, „Sehen“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“ oder bei Ausbildungsverhältnissen auf der Grundlage des

§ 66 BBiG/ § 42 m HwO (Fachpraktikerberufe) werden 450 € pro Monat/sbM als besonderer Aufwand gewährt. Bei allen anderen Ausbildungsverhältnissen von schwerbehinderten Menschen wird eine Pauschale von 350 €/Monat/sbM gewährt.

3.3 Schulungs- und Weiterbildungsangebote für IB-Träger

Die Teilnahme an Schulungs- und Weiterbildungsangeboten, die auf die Besonderheiten eines Inklusionsbetriebes ausgerichtet sind, kann auf Antrag gefördert werden. Dabei wird von einem Eigenanteil des Inklusionsbetriebes von 20 v.H. ausgegangen.

3.4 Besonderheit für den Personenkreis psychisch kranker Menschen ohne Nachweis einer anerkannten Schwerbehinderung

Die Finanzierung von Leistungen nach § 216 Satz 2 SGB IX für psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Bei der Investitionsförderung kann ein psychisch kranker Beschäftigter (ohne festgestellten SB-Status), der durch den zuständigen Rehabilitationsträger bezuschusst wird, bis zum Abschluss dieser Förderung berücksichtigt werden.

Eine weitere Förderung nach Abschluss der Förderung durch den zuständigen Rehabilitationsträger ist an die Feststellung einer anerkannten Schwerbehinderung gebunden.

3.5 Gesundheitsförderung und Teambildende Maßnahmen

Verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Teambildung, d. h. Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet ist, können besonders gefördert werden. Die Maßnahmen müssen einen direkten und konkreten Bezug zu der besonderen Struktur und dem Aufgabenprofil des Inklusionsbetriebes haben. Die Förderung kann i. H. von bis zu 80 v.H. der förderfähigen Kosten erfolgen, maximal 3.000 € je Maßnahme.

3.6 Strukturelle Anpassungen und Arbeitsplatzoptimierung

Maßnahmen, die der Stabilisierung und Sicherung des Betriebes und der Beschäftigungssicherung für schwerbehinderte Menschen dienen, können einzelfallabhängig gefördert werden. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der:

- betriebswirtschaftlichen Stabilisierung,
- Erschließung neuer oder Erweiterung bisheriger Geschäftsfelder,
- Produktivitätsoptimierung und Rationalisierung,
- Verbesserung des betriebswirtschaftlichen Controllings,
- Softwareanpassung,
- Entwicklung und Umsetzung von Innovationen.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen, die der Arbeitsplatz- und Strukturoptimierung im Betrieb dienen, sind im Rahmen der Investitionsförderung bis 30.000,00 € je sbM förderungsfähig. Der Eigenanteil soll 20 v. H. betragen.

4. Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung und individueller Förderung

In Ergänzung der Ziffer 5.2 der BIH-Empfehlungen werden pauschale Leistungen nach § 27 SchwbAV wie folgt gewährt:

- Ab dem 1. Jahr nach Einstellung eines schwerbehinderten Menschen bis max. 35 vom Hundert des Arbeitnehmer-Bruttos.
- Für schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter eingestellt werden sowie für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine individuelle betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung bei einem Maßnahmen-träger und für ehemalige schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ können bis max. 75 vom Hundert des Arbeitnehmer-Bruttos ab dem 1. Jahr gewährt werden.
- Für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 45. Lebensjahres und bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 5 Jahren in einem Inklusionsbetrieb, bei denen eine dauerhafte veränderte Leistungsminderung festgestellt wird, kann eine pauschale Leistung nach § 27 SchwbAV bis max. 40 vom Hundert des Arbeitnehmer-Bruttos gewährt werden, wenn nach Prüfung des Integrationsamtes keine Möglichkeit zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit gegeben ist.

5. Ausnahme

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Festlegungen abgewichen werden.

6. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligungen von Leistungen zum pauschalen Ausgleich des besonderen Aufwands (Ziffer 3.2 dieser Festlegung) und der pauschalen Leistungen nach § 27 SchwbAV (Ziffer 4 dieser Festlegung) sind jeweils für ein Jahr vorzunehmen.

Cottbus, den 12.12.2023

Susann Röming

DL Integrationsamt - LASV